Einiges über Tapeten.

Von Geh. Baurat Graevell.

Die in ausschmückender wie in hygienischer Hinsicht zweckmäßigste, zurzeit üblichste Bekleidung der Zimmerwände in bürgerlichen Wohngebäuden hiesiger Gegenden ist zweifellos ihre Beklebung mittels Tapeten, welche sich bequem herstellen läßt, sowie eine durchaus praktische Bedeckung von gefälligem Aussehen und geeigneter Haltbarkeit gewährt, so daß sie in fast allen einigermaßen besseren Räumen allgemein Verwendung findet, es sei denn, daß örtliche oder sachliche besondere Gründe dagegen sprechen sollten. In dieser Hinsicht wäre zu bemerken, daß bei Neubauten gewöhnlich die ersten Tapeten infolge des unvermeidlichen Setzens und Austrocknens der Wände nicht lange vorzuhalten pflegen. Es ist daher ratsam, zunächst nur billige Sorten zu verwenden oder die Wände in Kalk- bzw. Leimfarbe zu halten, welche Anstriche durch farbige Verzierungen und Schablonierung der Flächen noch gehoben werden können. Auch wird zweckmäßig zu solch einer Bekleidung gegriffen werden müssen, wenn Ungeziefer oder ansteckende Krankheiten zu befürchten sind und auf den besseren aber auch erheblich teueren Ölfarben- oder Emailleanstrich verzichtet werden muß.

Aus sanitären Gründen soll eine Tapetenbekleidung eine glatte Oberfläche besitzen, so daß sich der Staub nicht auf ihr ansammeln kann, wenn auch zugegeben werden muß, daß selbst auf den mitunter vorkommenden gepreßten Tapeten letzterer sich meist leicht wieder entfernen läßt, wobei aber in diesem Falle wohl eine gewisse Glätte der Oberfläche günstig mitwirken dürfte. Die verhältnismäßig stärksten Schmutzfänger unter den Tapeten sind aber die Velourtapeten. Die Tapezierung soll möglichst undurchlässig und wenig Wasser aufnehmend sein. Die meisten Papiere sind aber leider reichlich hygroskopisch. Besonders bemerkenswert sind in dieser Hinsicht die sogenannten Satintapeten. Es werden aber schon seit längerer Zeit in zweckmäßiger Weise abwaschbare Tapeten und in dieser Absicht auch gefirnißte Tapeten hergestellt. Der gewöhnlich vorhandene, mitunter störende Glanz letzterer kann durch eine stumpfe, mattierte Beschaffenheit des Überzuges beseitigt werden. Bei Mietswohnungen, die oft eine starke Beanspruchung und einen geschmackgemäßen häufigeren Wechsel der Tapeten bedingen, wird aber zu beachten sein, ob die Verwendung solcher an und für sich zwar zweckmäßigen, natürlich aber teueren präparierten Tapeten unter diesen Umständen in wirtschaftlicher Hinsicht noch gerechtfertigt erscheint. Zu den Tapetenfarben darf, wie schon von Reichswegen gesetzlich verboten ist, nicht das stark giftige Arsenik, welches allerdings blendende Farben liefert, verwendet werden, weil diese Farbmasse teils infolge von Rissigwerden des Farbenanstrichs mit der Zeit als Staub oder durch Zersetzung in Arsenwasserstoff gasförmig abgeht. Das bekannte, stark arsenhaltige Schweinfurter-Grün — früher eine beliebte Tapeten- und Anstrichfarbe — ist dadurch mit Recht in starken Verruf gekommen. Es wird noch vielfach geglaubt, daß nur grüne Farben arsenhaltig seien; das ist aber ein Irrtum; also sind auch andere Farben verdächtig. Aber hierzulande darf wohl das Vorkommen dieser giftigen Farben vermöge ihres Verbots fast als ausgeschlossen gelten. Stark arsenhaltige Stoffe geben beim Verbrennen einen nach Knoblauch riechenden Rauch von sich.

Bei einer Wiedertapezierung sind alle alten Reste vollkommen zu entfernen. Ein Aufeinanderkleben der neuen auf die alten Tapeten ist unstatthaft. Sonst entstehen mit der Zeit durch die von Feuchtigkeit und Hitze begünstigte Zersetzung der organischen Klebstoffe unzuträgliche Gerüche, wie sie sich auch in alten, verwohnten, schlecht gehaltenen oder mangelhaft belüfteten Wohnräumen meist leicht vorfinden, wo die Tapeten, besonders in den oberen Teilen, dann dunkelfleckig zu werden pflegen. Auch bei neuem Tapetenkleister ist darauf zu halten, daß keine Zersetzung eintritt, wodurch Pilzbildungen und üble Gerüche entstehen, infolgedessen Farben und Muster der Tapeten leiden. Hier sei — etwas vom Thema abschweifend — noch bemerkt, daß in den Wohnräumen Winkel und Vorsprünge, welche zur Ansammlung von Staub und Schmutz Veranlassung geben können, tunlichst vermieden werden sollen, besonders in Stellungen und Lagen, die außer Handbereich sind. Diese Vorsicht bezieht sich auch auf die Ausgestaltung der Einrichtungsgegenstände und Möbel. Bei neueren Bauten ist es deshalb mitunter wieder aufgekommen, unter vorteilhafter Raumersparnis als zweckmäßig Behältnisse in den Mauern wie Wandschränke usw. einzufügen oder auch besondere Schrankzimmer vorzusehen.

Für die Tapetenverkleidung ist eine möglichst glatte Wandfläche erwünscht, da sie nicht nur aus hygienischen Gründen, sondern auch zwecks Schonung und Haltbarkeit, sowie zu einer ansehnlichen Wirkung, namentlich bei feinen, zartgemusterten und hell gefärbten Tapeten angebracht ist. Zu diesem Zwecke ist bei einer besseren inneren Ausstattung üblich ein leichtes Abreiben des trockenen Wandputzes mit Bimsstein oder weichem Ziegelstein, des ferneren ein Abfilzen des frisch hergestellten Wandputzes, wohl auch ein Abziehen des getrockneten Putzes mit reinem Gips, außerdem in allen diesen Fällen aber noch ein Aufkleben einer Lage möglichst wolliger Papiermakulatur vorzunehmen. Das vorerwähnte Stuckieren der Wände erfordert aber bei der späteren Aufbringung der Tapeten eine gewisse Vorsicht, damit sich die Tapeten samt dem Putz infolge des Zusammenziehens beim Trocknen nicht wieder ablösen können. Die Verwendung einer Unterlage von Makulatur ist unter allen Umständen vorteilhaft. Sie macht die Tapete außerdem widerstandsfähiger gegen äußere Angriffe und das Durchdrücken etwa bevorstehender Sandkörner im Putze. Die Tapeten können zwar auch unmittelbar auf den Wandputz geklebt werden, und zwar ist dies das gewöhnliche Verfahren in billigen Mietswohnungen und bei der jetzigen Papierknappheit. Es sind aber dann doch an den freien Enden der Flächen, also oben, an den Seiten bzw. Ecken und event. auch noch unten Papierstreifen unterzukleben, diese nötigenfalls auch noch mit Drahtstiften weiter zu befestigen, damit den infolge des Eintrocknens der Tapeten entstehenden Spannungen begegnet werden kann, die an den Endstellen sonst leicht ein Abreißen der Bekleidung zu veranlassen pflegt. Vor dem Ankleben der Tapeten, das mit Mehlkleister geschieht, ist die Putzfläche zu seifen oder zu leimen. Auf verschalten Flächen ist eine Unterlage von Sackstoff, Jute usw. nebst Makulatur erforderlich. Bei feuchten Wänden wird eine Unterlage von Stanniol, goudroniertem Papier und anderen geeigneten Isolierschichten angewandt. Bei starker Feuchtigkeit hat aber erst eine Austrocknung der Wände oder eine ausreichende Isolierung derselben zu erfolgen.

Die Tapeten — der Name besagt eigentlich Teppiche oder Decken, also Wandbehänge — stammen aus dem Orient, wo sie ihre Hauptausbildung erfahren haben. Sie bestanden ursprünglich aus gewirkten, gewebten, geknüpften (Gobelins) und gestickten verschiedenartigen Textilstoffen. Im Mittelalter kamen die Ledertapeten auf (maurische Arbeiten, Corduan). Papier wurde erst im 17. Jahrhundert benutzt. Doch fand dasselbe erst eine allgemeine Anwendung, als es 1835 gelang, Rollenpapiere fabrikmäßig herzustellen, und 1852 Maschinen für den Tapetendruck einzuführen. Die Papiermasse für die Tapeten besteht aus einer Mischung von Hadern, Zellulose und geschliffenem Holzstoff. Gute Zähigkeit und Dicke des Papierstoffes sind nebst der Färbung und Bedruckung sowie der Feinheit des Musters für den Preis der Ware bestimmend. Handarbeit kommt jetzt nur noch selten zur Ausführung, natürlich nur noch für bessere Ware.

Die Tapeten werden in zwei Hauptarten hergestellt, nämlich die sogenannten naturellen Tapeten, welchen die billigsten Sorten angehören, bei denen die Papiermasse im Stoffe gefärbt ist, und ferner die grundierten Tapeten, wobei der Papieruntergrund mit Leimfarbe vorgestrichen wird. Der Druck des Musters erfolgt ebenfalls in einer Art Leimfarbe mit vegetabilischen oder animalischen Bindemitteln. Letzthin werden dazu auch Ölfarben und Ölfarbenfirnisse, sowie glänzende und mattierte Firnisse meist zwecks Haltbarkeit und Wasserdichtmachung, wie beispielsweise bei den vielverbreiteten Holz- und Fliesenmustern angewandt. Aufklebungen von Faser- und Metallstoffen (Velour, Bronzierung und Vergoldung in Staub- oder Blattform) geschehen ebenfalls mittels Firnis. Eine Satinierung wird durch Walzung unter Beifügung von Talkpulver bewirkt.

Die billigsten Tapeten werden also vermittelst maschinellen Walzendruckes auf dünnem naturgefärbtem Papier mit einer Art Leimfarbe durch Ornamente (Muster) in ein oder zwei Farbentönen hergestellt. Da die Dünnheit des verwendeten Papiers die kleinsten Unebenheiten der Wand hervortreten und dadurch die Bekleidung offenbar unansehnlich erscheinen läßt, so sind diese Sorten Tapeten, zumal sie im Farbenton leicht unterschiedlich aus-

fallen, nur für untergeordnete Zwecke zulässig. Für bessere Räume sind schon Tapeten aus dickerem, zäheren Papierstoff mit aufgebrachter Grundfärbung, zu natürlich höheren Preisen, aufzuwenden, die sich im Preise nach der Art und Anzahl der Farbendrucke, der angewendeten Musterung, sowie der Verwendung von Bronze, Silber oder Gold noch weiter steigern. Kostbarer sind noch die halben oder ganzen Velourtapeten, welche dem Muster entsprechend nur stellenweise oder in ganzer zusammenhängender Fläche mit Velour (Woll- oder Papierstoffaden) oder auch mit dem sehr teueren Seidenvelour versehen sind. Das Aufkleben dieser Art Tapeten erfordert aber Sorgsamkeit und Geschick, weil sie bei der Handhabung leicht beschädigt werden können, und die Bahnen nicht übereinander, sondern dem Muster entsprechend aneinander gereiht werden müssen. Die imitierte Ledertapete wird aus dickem pappeartigem Papier zwischen Metallformen, auch wohl noch mit Karton verstärkt, gepreßt und danach mit Farbe bedruckt, mitunter auch mit der Hand bemalt. Von noch stärkerem Stoffe sind die sogenannten Inkrusten, welche mit Vorliebe als Sockelverkleidungen dienen.

Zur Begrenzung längs der Decke werden gewöhnlich gemusterte Tapetenborten verwendet, die bei besserer Ausstattung der Räume auch noch an den Ecken und über der Fußleiste bzw. dem Sockel entlang geführt werden. Zur Erzielung einer ruhigen vornehmen Wirkung ist es auch üblich, an Stelle der Bordeneinfassung im Grundton oder einer ähnlich gestimmten Färbung der Tapete gehaltene einfarbige Friese anzubringen, welche zur Belebung mit einer Einfassung von passend gestimmten schmalen Tapetenborten, auch wohl von Bronze- oder Goldleisten bzw. polierten Holzteilen aus edelem oder imitierten Material versehen werden.

Die Tapeten kommen in Rollen, und zwar auf dem Kontinent in einer Breite von 0,50 m, wovon 0,48 m auf den Aufdruck entfallen, und von einer Länge von rund 8,0 m vor. Es werden damit bei hohen Räumen zwei, bei ganz niedrigen drei Bahnen gedeckt. Es können in Ausnahmefällen, wenn es das Muster benötigt, auch Breiten bis zu 0,70 m angefertigt werden. Aufkleben kann ein Arbeiter am Tage 25 bis 30 Rollen ohne Bordüren. Mit Friesen, Bordüren oder Leisten tapeziert er ein Zimmer von etwa 30 qm Grundfläche. Auf ein lfd. m Wandfläche entfallen rund 1 Stück Grundpapier, 1 Stück Tapete, 2 bis 3 Stück oder rund ein Drittel Band Bordüre. Die Leisten sind meist 15 oder 35 cm breit und etwa 3 m lang. Bei der Veranschlagung werden gewöhnlich die Wandöffnungen (Türen, Fenster usw.) voll gerechnet; bei Abzug aber 12 bis 15 v. H. für Verschnitt zugegeben. Um einen ungefähren Begriff über die Kosten der einzelnen Tapetensorten zueinander zu gewinnen, dienen die folgenden Verhältniszahlen, nämlich für untergeordnete Räume als Einheit genommen = 1, sind sie für gewöhnliche Wohnräume dann 3, bessere Wohnzimmer 6, Velour 23, desgleichen mit Gold 40, Seidenvelour 45, imitierte Ledertapeten aus Papier 18, desgleichen auf Karton 53; Bordüren je nach Qualität 1 bis 3, einfarbige Friese dazu 3; schmale zu breiten Leisten wie 1 : 4. Zu Ausbesserungszwecken empfiehlt sich für jedes Zimmer noch ein Stück Tapete und etwas Borte zurückzubehalten.

In schönheitlicher Beziehung soll eine Tapetenbekleidung sowohl was das Muster (Ornamentierung, Dessin) wie die Farben und deren Tönung anbetrifft, den örtlichen Raum- und Zweckverhältnissen, sowie der Ausstattung und Einrichtung des Zimmers angemessen entsprechen, so daß ein natürliches, harmonisches Gleichgewicht waltet, welches nicht nur einen erstmaligen gefälligen Eindruck erweckt, sondern denselben auch dauernd befriedigend bewahrt, ja möglichst noch steigert, und zwar in dem Sinne, daß die Tapete der Benutzung des betreffenden Raumes entsprechend wirksame Stimmung macht und dabei Gefallen erregt, also als durchaus schön empfunden wird. Den vorliegenden Verhältnissen Rechnung tragend, darf in besonderen Fällen auch wohl durch sachgemäße Kontraste gewirkt werden. Doch empfehlen sich dabei weise Mäßigung und natürliche, jedenfalls nicht störende Übergänge. Das Tapetenornament darf aber grundsätzlich seinem Zwecke als Schutz- und Ausschmückungsmittel der Wände entsprechend nur Flachornament sein, wobei sein Muster sich von einem ruhigen Grunde abheben soll, aber keinesfalls einen Ersatz von Bildern mit perspektivischer Wirkung darzustellen suchen. Die Tapeten sollen auch keine Behänge mit Faltenwirkung vortäuschen. Ein solches Unterfangen wirkt unnatürlich, als falsche Vorspiegelung. Die Tapeten haben sich jedenfalls den übrigen Dekorationen des Raumes, somit auch Bildern und Möbeln, stets unterzuordnen.

Die vorherrschende Richtung des Tapetenmusters ist von einschneidender Wirkung auf den Eindruck, welchen der Beschauer von der Gestaltung des Raumes in bezug auf dessen Erstreckung nach Länge, Tiefe und Höhe gewinnt. In dieser Beziehung ist es daher möglich, je nach den vorliegenden Verhältnissen der Raumabmessungen, zweckentsprechend die Tapetenmuster ausgleichend oder einseitig betonend für den allgemeinen Raumeindruck wirksam zu machen. So werden erfahrungsgemäß beispielsweise gedrückte Räume durch eine aufstrebende Anordnung der Tapetenornamentik gehoben, allzu hohe Gelasse durch eine ausgesprochene wagerechte Führung derselben niedriger erscheinend gemacht werden. Da aber die Zimmer selten einen störend hohen Eindruck zu erwecken pflegen, so wird fast durchweg ein in die Höhe strebendes Muster, also auch Einzelornamente mit ausgesprochener Hauptlängsachse, sowie auch einer Längsstreifung am Platze sein, worauf auch die meist im Handel geführte Ware eingestellt ist. Das Umgekehrte wird durch Queranordnungen erreicht. Muster nach der Diagonale tragen einen mehr indifferenten Ausdruck, gleich denjenigen Ornamenten, wo die beiden Hauptflächenachsen gleich groß, somit das Füllungsgebilde in einem Quadrat oder einem Kreis untergebracht werden kann.

Großen Räumen entsprechen auch große Muster und umgekehrt. Große Räume von stattlichem ernsten Eindruck bedürfen einer einfachen klaren Ausschmückung in großzügiger Weise. Lineare, symbolische und figürliche, ruhige Muster oder streng stilisierter Pflanzenschmuck werden dort angebracht sein. In Empfangs-, Prunk- oder Festräumen sollte keine Überladung herrschen, alles protzenhaft Erscheinende und allzu reichliche Vergoldung vermieden und mehr auf eine ruhige, gediegene, vornehm wirkende Pracht — falls sich diese überhaupt noch als erforderlich erweisen sollte — gesehen werden, und zwar sollte dabei mit einfachen Mitteln auf natürliche Weise möglichst viel erreicht werden. Ein schlichtes, wohl durchdachtes Werk berührt von vornherein sympathisch und erweckt achtungsvolle Anerkennung. In artigen, wohnlichen Zimmern darf dem naturalistischen Pflanzendessin schon ein größerer Spielraum eingeräumt werden; noch mehr natürlicherweise in Pflanzenzimmern, Wintergärten, Pavillons, Lusthäusern und ähnlichen Räumen. In gewöhnlichen, lauschigen und auch bei kleinen Räumen sei die Kleinkunst zu Hause; auch hier darf naturalistischen Regungen inbetreff der Tapetenornamentik Folge gegeben werden, aber ohne übertriebene Größe in der Einzeldarstellung, damit nicht drückende Empfindungen entstehen. (Schluß folgt.)

Die voreilige Abfindung in Haftpflichtfällen.

Wenn ein der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellter Arbeiter durch die Schuld eines andern, als seines eigenen Arbeitgebers verunglückt, so kann die Berufsgenossenschaft, die den Unfall zu entschädigen hat, ihre Aufwendungen von dem ihr als Mitglied nicht angehörigen oder nicht mit dem Unfallbetriebe zugehörigen Unternehmer erstattet verlangen, da der Anspruch, die der Verunglückte gegen den fremden Unternehmer hat, auf die Berufsgenossenschaft im Umfang ihrer gesetzlich begründeten Entschädigungspflicht übergeht.

In solchen Fällen wird nun seitens der Ersatzpflichtigen häufig der Versuch gemacht, Verunglückte, die von einer Berufsgenossenschaft eine Entschädigung zu erwarten haben, bzw. der Sachlage nach erhalten müssen, schleunigst abzufinden und von ihnen hierbei eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, daß sie auf weitere Ansprüche aus dem Unfalle verzichten. Sie glauben, durch diese Abfindung auch der Berufsgenossenschaft gegenüber von deren etwaigen Ersatzansprüchen befreit zu werden.

Derartige Abmachungen sind jedoch nur dann gültig, wenn die Ersatzpflichtigen in gutem Glauben, daß die Verletzten nicht anderweitig, nämlich von der Berufsgenossenschaft, entschädigt werden, das fragliche Abkommen getroffen haben. Sonst hilft ihnen ihre Abfindung der Ansprüche der Berufsgenossenschaft gegenüber nichts.

Mit derartigen Ansprüchen haben sich die Prozeßgerichte, auch das Reichsgericht, wiederholt befassen müssen. Eine Entscheidung des letzteren läßt diesen Rechtsgrundsatz zweifelsfrei

ersehen, indem sie u. a. folgendes ausführt: „Der Vorderrichter geht zutreffend davon aus, daß die Klägerin (die Berufsgenossenschaft), die gemäß § 1542 der Reichsversicherungsordnung auf sie übergegangenen Ansprüche des verletzten B. geltend machen will. Von der Beklagten (der haftpflichtigen Firma) war eingewendet worden, daß sie sich mit B. durch Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 225 Mark vorbehaltlos abgefunden habe; Klägerin müsse diese Abmachung gegen sich gelten lassen. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts hält das Berufungsgericht diese Einwendung nur dann für zulässig, wenn die berufenen Vertreter der Beklagten bei der Vereinbarung der Abfindung sich in Unkenntnis des Überganges der Schadensforderung auf die Klägerin befanden. Hier fordert das Berufungsgericht, ebenfalls in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß sie die den Forderungsübergang rechtfertigenden Tatsachen nicht kannten. In tatsächlicher Hinsicht wird dann festgestellt, Beklagte habe nach eigener Angabe gewußt, daß B. im Dienste der Gesellschaft N., also in einem versicherungspflichtigen Betriebe, beschäftigt gewesen ist; es sei ihr auch fraglos klar gewesen, daß ein Betriebsunfall vorliege, und daher die Entschädigungspflicht der Klägerin gegeben sei. Sie könne sich daher auf ihre Abmachung mit B. und die von ihr geleistete Zahlung der Klägerin gegenüber nicht berufen. Ohne Bedeutung sei es, ob sie gewußt habe, daß B. bei der Klägerin Entschädigungsansprüche angemeldet habe, und in welchen Grade er erwerbsunfähig gewesen sei.

Die Revision der Beklagten wurde mit nachstehender Begründung zurückgewiesen: Bereits aus der Tatsache, daß ein Arbeiter, der im Dienste eines versicherungspflichtigen Betriebes stand, bei einer Fahrt mit einem Wagen dieses Betriebes verletzt wurde, war, abgesehen von besonderen Umständen, über die hier nichts vorgebracht ist, mit genügender Sicherheit auf einen Betriebsunfall zu schließen. Lag aber ein solcher vor, so mußte Beklagte auch mit der Möglichkeit rechnen, daß dem Verletzten gemäß der §§ 555 ff. der Reichsversicherungsordnung ein Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft erwachsen, und im Umfange der Entschädigungspflicht der Anspruch des B. gegen sie auf die Klägerin übergegangen sei. (§ 1542 a. a. O.). Diese Tatsachen reichen aus, um den guten Glauben der Beklagten, wie ihn die §§ 412, 417 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Wirksamkeit eines nach der Abtretung der Forderung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger vorgenommenen Rechtsgeschäfts fordern, als ausgeschlossen erscheinen zu lassen.

Ob die berufenen Vertreter der Beklagten sich dieser Rechtslage bei Abschluß des Vergleichs bewußt waren, ist unerheblich, ebenso „ob B. bereits damals Ansprüche bei der Klägerin erhoben hatte, und sie dies wußten." Ernst Graebke.

Verschiedenes.

Die Gehaltsregelung der technischen Angestellten in Schlesien für September. Bei der am 13. d. Mts. vor dem Tarifamt stattgefundenen Verhandlung zwecks Regelung der Gehälter der Angestellten im Baugewerbe bzw. der Angestellten des Bundes Deutscher Architekten wurde folgender Spruch gefällt:

Auf die August-Endgehälter ist ein Zuschlag von 100 v. H. für den Monat September zu zahlen. Demnach ergeben sich folgende Gehaltssätze:

Baugewerbe		Architekten	
Gruppe I:	8 800 Mark.	Gruppe A:	7 740 Mark.
	9 840 Mark.		8 620 Mark.
	11 960 Mark.		9 460 Mark.
	13 720 Mark.		10 560 Mark.
Gruppe II:	13 020 Mark.	Gruppe B:	11 260 Mark.
	14 420 Mark.		12 680 Mark.
	16 540 Mark.		14 080 Mark.
Gruppe III:	16 880 Mark.		14 780 Mark.
	17 600 Mark.		15 840 Mark.
	19 360 Mark.		17 240 Mark.
Gruppe IV:	20 400 Mark.		18 304 Mark.
	21 820 Mark.		19 720 Mark.
	23 220 Mark.		21 120 Mark.
		Gruppe C:	Dasselbe.

p.

Für die Praxis.

Feststellung der Brauchbarkeit von Mörtel.* Um auf einfache Weise Mörtel auf seine Brauchbarkeit hin zu prüfen, wird Mörtel auf eine Schaufel genommen und diese schräg gehalten, so daß er langsam heruntergleitet. Ist das Metall mit einer gleichmäßigen weißen Schicht überzogen, dann ist der Mörtel gut. Er enthält zu viel Wasser, wenn das Abrutschen plötzlich erfolgt und eine schlechtem Rahm ähnliche, dünne Schicht auf der Schaufel zurückbleibt; im Gegensatz dazu zeigen zurückbleibende Klumpen an, daß zu wenig Wasser zugesetzt ist. Der Mörtel ist speckig, d. h. es fehlt an Sand, wenn die zurückbleibende Schicht eine dickem Rahm gleichende Kalklage ist. Zu wenig Sand und zu viel Wasser und Kalk zeigt sich dadurch, daß die Fläche wenig gefärbt ist und nicht bröckelnde, breit verfließende Klümpchen auf ihr zurückbleiben, dagegen ist auf übermäßig viel Sand und zu geringe Mengen Kalk und Wasser zu schließen, wenn diese Klümpchen bröcklig sind.

Rechtswesen.

Pfändung in Räumen, die außer von dem Schuldner auch von anderen Personen bewohnt werden. Ein Gerichtsvollzieher war mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner betraut worden. Der Gerichtsvollzieher nahm indessen von der Ausführung des Auftrages mit der Begründung Abstand, eine Frau sei Inhaberin der ihm bezeichneten Räume: der Schuldner bewohne dort nur ein Zimmer und besitze nur Unentbehrliches.

Die Erinnerung des Gläubigers gegen das Verhalten des Gerichtsvollziehers war fruchtlos gewesen, doch hatte die sofortige Beschwerde Erfolg.

Es ist nicht festgestellt, meinte das Landgericht II Berlin, daß die in den fraglichen Räumen befindlichen Gegenstände nicht dem Schuldner gehören. Zunächst muß angenommen werden, daß dem Schuldner diese Sachen gehören. Auch wenn der Gerichtsvollzieher meint, ein anderer sei Gewahrsamsinhaber der Räume, darf er nicht schon deshalb von der Zwangsvollstreckung Abstand nehmen. Er hätte nur dann die Pfändung unterlassen dürfen, wenn der Dritte durch seinen gesetzlichen Vertreter der Pfändung ausdrücklich widersprochen hätte. Die Annahme des Gerichtsvollziehers, daß der erwähnte Dritte den Gewahrsam an den fraglichen Räumen inne habe, ist aber auch nicht hinreichend begründet. Es gewinnt vielmehr den Anschein, als ob die Gewahrsamsverhältnisse in jener Wohnung absichtlich im Dunkeln gehalten werden, um den Gewahrsam des Schuldners an den Räumen zu verschleiern. Darauf deutet u. a. der Umstand, daß sich an der Eingangstür jener Wohnung vier verschiedene Schilder befinden. Unter diesen Umständen ist es für den Gerichtsvollzieher geboten, den Schuldner als Gewahrsamsinhaber anzusehen und die endgültige Entscheidung in dieser Sache dem Vollstreckungsgericht zu überlassen. (Landger. II Berlin, 35. T. 909/21.) rd.

Bücherschau.

Deutscher Ausschuß für Eisenbeton. Heft 50. Prüfung von Balken und Würfeln zu Kontrollversuchen. 20 Seiten, 8 Abb. Pr. 18 Mk. Heft 51: Festigkeit von Beton bei wechselndem Sandgehalt der Zuschlagstoffe in erdfeuchtem, weichem und flüssigem Beton. 75 Seiten, 37 Abb. Preis 105 Mark. Verlag Wilh. Ernst u. Sohn, Berlin.

Heft 50: Die Versuche sind die Fortsetzung der Kontrollversuche mit Balken und Würfeln aus den Jahren 1911 und 1912, über die Heft 19 berichtet. Sie sollten Vergleichzahlen zwischen Baustellen- und Anstaltprüfung liefern und dartun, ob die Prüfung von Probebalken auf der Baustelle zur Beurteilung des Betons geeignet ist. Die „Zusammenfassung" spricht sich nicht darüber aus, ob dieser Zweck als erreicht angesehen werden darf; immerhin zeigen die Vergleichszahlen eine gute Übereinstimmung, indem die Anstaltproben das Verhältnis Balkenfestigkeit : Würfelfestigkeit = $\sigma_b : K = 1{,}76$, die Baustellenproben den Wert 1,71 ergaben.

Heft 51: Diese Versuche sollten die in Heft 29 veröffentlichten über die zweckmäßigste Zusammensetzung des Betongemenges ergänzen und den Nachweis erbringen, daß der Beton auch ohne Vorschrift einer Mindestmenge von Zement bei zweckmäßiger Zusammensetzung der Zuschlagstoffe die Festigkeit er-

* Entnommen der O.B.Z.-Rezeptsammlung von Bauingenieur O. Stache, Verlag d. Zeitschrift.

reichen kann, die bestimmungsgemäß gefordert werden muß. — Über die vielen Einzelergebnisse hier zu berichten, würde zu weit führen — wir verweisen auf den reichen Inhalt des Heftes. Es sei hier nur das Wesentlichste aus dem „Schlußergebnis" angeführt:

„Einfluß des Wassergehalts auf die Druckfestigkeit:

1. Bei höherem Wassergehalt verringert sich die Druckfestigkeit.

2. Mit Vergrößerung des Wassergehalts nimmt die Festigkeitsverringerung zu.

3. Bei Vergrößerung des Wassergehalts zeigt sich im allgemeinen eine Verminderung der Festigkeitsunterschiede:

a) bei steigendem Alter der Proben,

b) bei höherem Zementgehalt,

c) bei höherem Steingehalt.

Einfluß des Sand- und Steingehalts:

1. Mit größerem Steingehalt steigt die Druckfestigkeit, und zwar verhältnismäßig um so mehr, je höher der Wassergehalt ist.

2. Durch größeren Steingehalt läßt sich innerhalb gewisser Grenzen unbeschadet der Druckfestigkeit der Zementgehalt verringern."

Beide Hefte zeigen die für die Veröffentlichungen des D.A.E.B. bekannte ausführliche und gewissenhafte Verarbeitung des Stoffes ebenso wie die für den Verlag bekannte gute äußere Ausstattung.

M. P.

Bautechnische Mitteilungen.

Eisenbetonschornsteine.

Ein interessantes Bauwerk, bestehend in einem Fabrikkamin aus Eisenbeton, wurde kürzlich in Griesheim a. Main fertiggestellt. Es handelt sich hierbei um den sogenannten Nastschornstein, den die Firma Chem. Fabrik Griesheim-Elektron an dem neuen Kesselhaus auf der Baustelle, Werk Alte Fabrik ausführen ließ. Dieser Schornstein, der eine Höhe von 80 m und einen oberen lichten Durchmesser von 3 m besitzt, ist schalungslos aus Zementformsteinen mit Eisenarmierung erbaut. Er besteht aus einer Eisenbetonsohle von etwa 11 m Durchmesser und einer runden konischen Säule, deren unterer äußerer Durchmesser 6 m beträgt, innen ist eine Ausfütterung aus Backsteinmauerwerk von 30 m Höhe vorgenommen. Der Kamin dient zur Abführung von Dampfkesselrauchgasen von einer maximalen Temperatur 250 Grad. Dem Baufachmann und Ingenieur wird es interessant sein zu erfahren, daß die Wandstärke des ganzen Bauwerkes nur 15 cm beträgt, welche nach unten gegen die Fundamentplatte zu, sich um 5 cm verstärkt. Jegliche Schalung ist weggefallen. Durch sinnreiche Eisenkonstruktionen im Zementbeton wird ein Krumm- oder Rissigwerden dieser Kamine, wie es bei Ziegelausführung öfters vorkommt, und mangels Zugfestigkeit des Ziegelmauerwerkes auch gar nicht zu verhindern ist, vermieden. Da Beton absolut wetterfest ist, dürften auch kostspielige Reparaturen nicht erforderlich sein. Materialtransporte waren nur in sehr kleinen Massen erforderlich. sie betrugen etwa ein Drittel von dem eines gleichgroßen Ziegelschornsteines. Die Bauzeit betrug 3 Monate, die Kosten dieses Bauwerkes, dessen Herstellung geschützt ist und durch die Eisenbeton-Kaminbaufirma Nast, G. m. b. H., Mannheim, sachgemäß erledigt wurde, betragen ungefähr 800 000 Mark, demnach also wesentlich billiger, als wenn das Bauwerk in Ziegelmauerwerk ausgeführt worden wäre. Was die Nast-Bauweise für Schornsteine im allgemeinen betrifft kann man nur sagen, daß sie seit ungefähr 17 Jahren durch zahlreiche Ausführungen erprobt und sich sehr gut bewährt hat. So sind beispielweise mehrere bis 117 m hohe Schornsteine der Anilinfabrik in Oppau nach diesem System unter Leitung des Ingenieur Nast errichtet worden, welche bei der Explosion standfest blieben und nach kurzer Zeit wieder in Betrieb genommen werden konnten. Man kann daraus ersehen, daß Eisenbetonkamine in Nast-System die aus Ziegel- und Radialsteinen errichteten an Standfestigkeit übertreffen, und es steht deshalb zu erwarten, daß sie sich in unserem mit Kohlen- und Ziegelmangel kämpfenden Lande immer mehr einbürgern. P.

Handelsteil.

Eisen.

Neue Eisenpreise. Die Vereinigung Mittelschlesischer Stabeisenhändler, E. V., setzte infolge der vom Stahlbund beschlossenen Preiserhöhungen für Verkäufe ab Lager mit Gültigkeit vom 18. Oktober d. J. die Preise wie folgt, fest:

Stabeisen	Mk. 12 100,—
Universaleisen v. 151 mm u. breiter und alles Faizplatteneisen . .	„ 13 000,—
Bandeisen	„ 13 900,—
Grobbleche	„ 13 400,—
Feinbleche 3 bis unter 5 mm Stärke	„ 15 000,—
1 bis unter 3 mm Stärke . .	„ 16 400,—
unter 1 mm Stärke . .	„ 16 800,—

Grundpreise für 100 kg in S.-M.-Handelsqualität.

Holz.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt. Von Termin zu Termin erlebt man in den Staatsforsten ein weiteres Ansteigen der Rundholzpreise. Nachdem sich die Preise für Grubenholz auf der außergewöhnlichen Höhe von etwa 10 000 bis 12 000 Mark bewegen (von seltneren Ausnahmen abgesehen), kam man nicht erwarten, daß die Sägewerksindustrie hinter dem Wettbewerb des Grubenholzmarktes zurückbleibt. Es sind infolgedessen Preise für Bauhölzer von 18- bis 20 000 Mark an der Tagesordnung. Wenn es auch heißt, daß die ostpreußischen maßgebenden Sägewerksbesitzer die Absicht haben, zu einem Preise von 15 000 Mark je Festmeter Rundholz ab Wald zu kaufen und andernfalls darauf zu verzichten, so darf man diese Drohung nicht ganz ernst nehmen. In Fachkreisen ist man der Ansicht, daß die Preise für ostpreußische Kiefer sich über den angegebenen bewegen werden. Auf der diesjährigen Hauptfagung des Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Sägewerke, die am Dienstag stattfand, waren sich die versammelten Interessenten darüber einig, daß das gesamte Holzgewerbe sehr schweren Zeiten entgegengeht, und die Überbrückung der schon jetzt bestehenden Geldnot unmöglich sein wird, wenn nicht die Forstverwaltungen wieder Stundungen für das gekaufte Rundholz bewilligen und die Bankinstitute die Diskontkredite, die sie bisher gewährt haben, der Sägewerksindustrie und dem Holzhandel verdreifachen. Zu den vorstehenden Schwierigkeiten gesellt sich die Tatsache, daß die pommerellische Sägewerksindustrie seit kurzem Vorausbezahlung der gesamten Rechnungsbeträge bei Abschluß der Geschäfte fordert, weil sie das doppelte Risiko bezüglich der Valuta trägt. Die pommerellische Sägewerksindustrie muß sich Rohstoff in polnischer Mark kaufen und soll die Erzeugnisse in deutscher Mark verkaufen. Hier und dort werden auch Versuche gemacht, die Verkaufspreise in Goldmark, umgerechnet nach dem jeweiligen Dollarkurs am Verladetage, zu vereinbaren. Grubenholz ist sehr knapp; die Preise steigen dauernd. Für gute Schnitterle macht sich wachsendes Interesse bemerkbar. p.

Zement.

Zement. Ab 16. Oktober sind die Höchstpreise für Zement wie folgt festgesetzt worden: Im Gebiet des Norddeutschen Zementverbandes 105 724, im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes einschließlich der Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenzementwerke 101 724 und im Gebiet des Süddeutschen Zementverbandes 107 724 Mark für 10 000 kg. Die Preise für unmittelbare Lieferung an die Staatsverwaltung für Staatsbauten sind entsprechend auf 105 654, 101 654 und 107 654 Mark für die gleiche Menge erhöht worden.

Verschiedenes.

Der Holzeinschlag im kommenden Winter. In der Hauptversammlung des Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Sägewerke äußerte sich auf Anregung aus der Versammlung ein Vertreter der preußischen Staatsforstverwaltung dahin, daß der Einschlag von Rundholz in den Staatsforsten denselben Umfang wie im vorigen Jahre erreichen, ihn vielleicht übertreffen werde. Der Privat-Waldbesitz beobachtet Zurückhaltung im Holzeinschlag wegen der ungünstigen Steuergesetzgebung. Viel Nutzholz werde zu Brennholz verwendet und dadurch dem eigentlichen Zweck entzogen. Die Bereitstellung von Grubenholz zur erhöhten Kohlenförderung sei ein viel geeigneteres Mittel die Brennstoffnot zu beseitigen, als zu anderen Zwecken geeignetes Holz auf Brennholz zu verarbeiten. p.

Einladung zur Mitarbeit.

Kurze Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere über Ausführung und Durchbildung einzelner Bauteile mit erläuternden Zeichnungen sind uns stets erwünscht.

Die Schriftleitung.

Inhalt.

Einiges über Tapeten. — Die voreilige Abfindung in Haftpflichtfällen. — Verschiedenes. — Bautechnische Mitteilungen. — Handelsteil.

Abbildungen.*

Blatt 70. Architekt Walter Bucholtz in Stolp i. P. Wohnhaus mit Fleischerladen in Glowitz.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Schriftleitung: Bauingenieur Kurt Prauser. ◻ Verlag: Paul Steinke, Breslau I, Sandstraße 10.